

Satzung der Modelleisenbahnfreunde Unterföhring

MEF-U

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Modelleisenbahnfreunde Unterföhring“
2. Er hat den Sitz in 85774 Unterföhring
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Beratung und Unterstützung aller Mitglieder beim Bau (Umbau) eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen, sowie Beratung bei fremden Anlagen, gegen eine angemessene Spende.
2. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern oder anderen Personen mit gleicher Zielsetzung zu praktizieren.
3. Gleichgesinnte ob groß oder klein für die Modellbahnerei zu begeistern und die Geselligkeit zu fördern

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag (nach dreimonatiger Probezeit) werden:
 - a) Natürliche Personen, die das Alter von 10 Jahren erreicht haben. Unter 16 Jahren wird die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten benötigt.
 - b) Juristische Personen, eine Mitgliedschaft juristischer Personen dient lediglich der Förderung des Vereinszwecks und begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins und seiner Ziele in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
 - c) durch den Tod.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

e) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Den Ort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand
2. Die ordentliche Sitzung hat folgende Aufgaben:
 - Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - Bericht des Kassiers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Festsetzung der Beiträge
 - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich u. o. per E-Mail durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels o. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - auf Beschluss des Vorstands
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - bei Rücktritt oder durch Tod eines Mitglieds des Vorstands. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens nach drei Monaten einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Tagesordnungspunkte zu behandeln und zu entscheiden, die Grund für die Einberufung waren.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Verschiedenes
10. Anträge müssen 14 Tage im Voraus eingereicht werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden: Josef Frey
 - b) 2. Vorsitzenden: Bernhard Schub
 - c) Kassier: Markus Schweikl
 - d) Schriftführer: Maximilian Frey
 - e) 2. Kassier u. Schriftführer: Johann Schader
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung, sowie die Gesamtverwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn eines seiner Mitglieder es beantragt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
8. Zusätzlich kann der Vorstand zu den Sitzungen des Vorstands sachkundige Mitglieder einladen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Ausgaben eines Vorstandsmitglieds, die 200,- Euro pro Jahr übersteigen bedürfen der Genehmigung des Vorstands und des Kassiers.

§ 9 Revision

1. Die Kasse ist mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung durch die Revisoren zu prüfen. Die Mitglieder des Vorstands haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.
2. Die Revisoren müssen von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt werden.
3. Über die vorgenommene Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen soll nach Auflösung an einen karitativen Zweck spendet werden.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 02.11.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 13 Datenschutz

Mit der Datenschutz-Richtlinie soll ein Überblick über die im Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie über die Rechte der betroffenen Mitglieder gegeben werden.:

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch Maximilian Frey erreichbar telefonisch unter 0160/808367 sowie per E-Mail maximilian-frey@frey-verwaltung.de.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar beim Mitglied selbst.
3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Außerhalb des Vereins werden die Daten weitergegeben an

....., zu dem Zweck

....., zu dem Zweck

Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.

5. Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.

6. Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

7. Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.

8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.

9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.

Unterföhring, den 02.11.2019

Vorstand